

# **RICHTLINIEN**

## **für die Förderung von Lehrplätzen in Wilheringer Betrieben**

### **§ 1 Gegenstand**

- 1) Die Marktgemeinde Wilhering fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens Gewerbebetriebe mit dem gewerberechtlichen Sitz oder dem Sitz einer kommunalsteuerpflichtigen Betriebsstätte in Wilhering. Gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Einrichtungen, deren Betriebszweck die Schaffung von Lehrlingsausbildungsplätzen für Jugendliche zum Ziel hat, können ebenfalls nach diesen Richtlinien gefördert werden.
- 2) Eine Förderung kann erfolgen, wenn damit einem Jugendlichen die Ausübung eines Lehrberufes ermöglicht wird und die u.a. Bedingungen erfüllt sind.

### **§ 2 Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Kommunalsteuernachlässen durch die Marktgemeinde Wilhering.

### **§ 3 Ausmaß und Dauer der Förderung**

- 1) Die Förderung wird über schriftliches Ansuchen (vgl. § 7) in Form durch Vergütung der Kommunalsteuer im Nachhinein ausbezahlt.
- 2) Gefördert werden Lehrlinge für das 1. und 2. Lehrjahr. Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der Kommunalsteuer, die für diese Lehrlinge bezahlt wurde.

### **§ 4 Ausschluss der Förderung**

- 1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
  - a) das Förderungsansuchen unrichtige Angaben enthält;
  - b) der Förderungswerber geforderte Unterlagen nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht beibringt;
  - c) der Förderungswerber das Ansuchen nicht bis Vollendung des jeweiligen Lehrjahres einbringt (vgl. § 7);
  - d) bezüglich des Förderungswerbers Ausschlussgründe zur Gewerbeausübung gemäß § 13 Gewerbeordnung bestehen;
  - e) der Förderungswerber wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 2) Werden die in Abs. (1) a), d) und e) angeführten Ausschlussgründe erst im Laufe der Förderung bekannt, wird die weitere Zahlung von Förderungsmitteln sofort eingestellt. Bereits geleistete Förderungsmittel sind

innerhalb von zwei Monaten mit einer Verzinsung von 2 % über der Bankrate zurückzuzahlen.

### **§ 5 Pflichten des Förderungswerbers**

Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten

- 1) die in den Richtlinien verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen und alle verlangten Auskünfte wunschgemäß zu erteilen.

### **§ 6 Einstellung der Förderung**

- 1) Wenn Umstände eintreten, die entweder in der Person des Förderungswerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des geförderten Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen oder wenn vorgesehene Nachweise nicht beigebracht werden, erfolgt keine bzw. keine weitere Leistung von Förderungsmitteln.
- 2) Eine solche Tatsache liegt insbesondere vor, wenn
  - a) über das Vermögen des Förderungswerbers das Ausgleich- oder Konkursverfahren eingeleitet oder einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt werden;
  - b) der Förderungswerber den Betrieb nicht mehr weiterführt;
  - c) der Förderungswerber die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Führung seines Betriebes nicht einhält;
  - d) der Förderungswerber Auskünfte verweigert oder wesentlich unrichtige Auskünfte gibt;
  - e) eine rechtskräftige Verurteilung im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. e erfolgt ist.
- 3) Bei Vorliegen der Tatbestände des Abs. (2) lit. d), f) und g) sind die bis dahin bezahlten Förderungsmittel innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Marktgemeinde Wilhering zurückzuzahlen.

### **§ 7 Verfahren**

Eine Förderung gemäß § 3 erfolgt nur über schriftliches Ansuchen. Ein Lehrvertrag und ein positives Jahreszeugnis sind dem Ansuchen beizulegen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- 1) Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht nicht. Durch die Entgegennahme eines Ansuchens erwachsen der Marktgemeinde Wilhering keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

- 2) Alle mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Spesen hat der Förderungswerber zu tragen.
- 3) Der Förderungswerber hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Richtlinien bekannt sind und er diese vorbehaltlos für ihn als verbindlich anerkennt.
- 4) Diese Förderung tritt mit **01.01.2007** in Kraft.

Der Bürgermeister:  
**LAbg. Mario Mühlböck**